



Stans, 10. September 2024
Nr. 558

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesundheitsamt. Beiträge an höhere Fachschulen im Rahmen der Pflegeinitiative. Rahmenkredit. Antrag an Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Gesetzliche Grundlage auf Bundesebene

Das Schweizer Stimmvolk nahm am 28. November 2021 die Volksinitiative "Für eine starke Pflege" (Pflegeinitiative) an. Daraufhin verabschiedete die vereinigte Bundesversammlung am 16. Dezember 2022 das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (AFGP; SR 811.22). Das AFGP hat die Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe zum Ziel. Es trat am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt über die Dauer von acht Jahren. Den Kantonen werden darin neue Aufgaben zugewiesen.

Unter anderem haben die Kantone gemäss Art. 6 AFGP eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Pflege-Ausbildungsabschlüsse in höheren Fachschulen (HF) zu fördern. Zu diesem Zweck müssen die Kantone den HF Beiträge gewähren. Diese Beiträge sollen der Finanzierung von Projekten dienen.

1.2 Gesetzliche Grundlage des Kantons

Zur Umsetzung der kantonalen Aufgaben gemäss AFGP erarbeitete der Kanton Nidwalden eine eigene gesetzliche Grundlage. Der Landrat verabschiedete am 24. April 2024 das neue Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderungsgesetz, PAFG; NG 712.1). Das PAFG trat analog zur Bundesgesetzgebung am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt ebenfalls über die Dauer von acht Jahren.

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 395 vom 18. Juni 2024 die dazugehörige Verordnung. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderungsverordnung, PAFV; NG 712.11) regelt den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und ist gleichermassen am 1. Juli 2024 in Kraft getreten.

2 Erwägungen

2.1 Antrag auf Rahmenkredit

In Art. 8 und Art. 9 PAFG werden die Beiträge an die HF geregelt. Auf Gesuch hin können den HF Beiträge zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse gewährt werden. Die HF müssen über einen Leistungsauftrag gemäss Art. 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (kantonales Berufsbildungsgesetz, kBBG; NG 313.1) verfügen. Der Regierungsrat kann hierfür mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen. Bevor Beiträge gewährt werden können, hat der Landrat die zur Verfügung stehenden Mittel in einem Rahmenkredit zu beschliessen. Dabei ist er nicht an

die verfassungsmässige Finanzkompetenz gebunden, weshalb keine Referendumsmöglichkeit besteht (Art. 9 PAFG)

2.2 Bestimmung des Beitrags in der Höhe von 450'000 Franken

Der Bund beteiligt sich grundsätzlich zur Hälfte an den Kosten der Beiträge an die HF (Art. 10 Abs. 2 AFVP). Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wurde mit der Finanzierung dieser Beiträge beauftragt. Um die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen nach Art. 6 AFGP zu finanzieren, sieht der Bund über die acht Jahre insgesamt 45 Mio. Franken vor. Der Kanton Nidwalden hat einen Anteil von einem halben Prozent zur Gesamtbevölkerung, weshalb ein Anteil von 0.5% des Bundesbeitrags erwartet wird:

Beiträge in Franken	Beiträge Bund		Gesamtbeitrag
	Schweiz	Kanton Nidwalden	Bund + Kanton
Höhere Fachschulen	45'000'000	225'000	450'000

Dem Kanton Nidwalden stehen über die acht Jahre 450'000 Franken zur Verfügung, wobei sich das SBFI zur Hälfte (225'000 Franken) daran beteiligt. Der Kanton geht beim Beitrag an die HF in Vorleistung und hat den gesamten Betrag zu budgetieren. Sobald das Geld vom SBFI gesprochen wurde, erhält der Kanton die Bundesbeiträge als Aufwandminderung zurück.

2.3 Kooperation in der Zentralschweiz

Die Umsetzung der Pflegeinitiative wurde in den Zentralschweizer Kantonen gemeinsam erarbeitet. Die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zentralschweiz (OdA XUND) übernahm im Auftrag der Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen und -direktorenkonferenz (ZGDK) die Koordination. Die Zusammenarbeit förderte den Austausch und gewährleistete eine harmonisierte Umsetzung der Bundesgesetzgebung.

Die Finanzierung von Projekten der HF soll in der Zentralschweiz ebenfalls koordiniert werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Finanzierung von Projekten der HF XUND. Die HF XUND ist in der Zentralschweiz die einzige höhere Fachschule, die eine Tertiärausbildung im Pflegebereich anbietet und verfügt über einen Leistungsauftrag mit dem Kanton Nidwalden. Der Regierungsrat stimmte mit Beschluss Nr. 331 vom 21. Mai 2024 der Kooperationsvereinbarung der Zentralschweizer Kantone für die Beiträge an höheren Fachschulen zu. Am 27. Mai 2024 wurde die Kooperationsvereinbarung von der ZGDK verabschiedet und unterzeichnet. Zur Finanzierung der Projekte haben sich die zentralschweizerischen Kantone auf einen Finanzierungsschlüssel geeinigt. Der Kanton Nidwalden übernimmt jeweils 5% der Kosten.

2.4 Projekte der HF XUND

Die Projekte der HF XUND unterliegen einer jährlichen Berichterstattung. Es müssen die genaue Zeitdauer, die Ziele und das vorgesehene Budget des jeweiligen Projekts oder Massnahme vorgängig erläutert werden.

Die HF XUND hat den Zentralschweizer Kantonen bereits mehrere Projekte vorgestellt und zur Genehmigung unterbreitet. Die Projekte wurden in vier Bereiche unterteilt:

1. Marketing (z.B. Kampagne Quereinsteigende, Woche Gesundheitsberufe)
2. Bildungsformate (z.B. Teilzeit-Studiengang, Vorkurse)
3. Ausbildungsbetriebe (z.B. Gründung Fachstelle, Befähigung Bildungsverantwortliche)
4. Studierende (z.B. Ausbau Lernberatung, Beratung Quereinsteigende)

2.5 Finanzielle Beurteilung

Der Rahmenkredit richtet sich nach Art. 38 ff. des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG; NG 511.1). Er stellt einen Verpflichtungskredit dar, der zu befristen ist (Art. 38 Abs. 1 kFHG). Mit dem Rahmenkredit wird der Regierungsrat ermächtigt, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

Über die acht Jahre soll für höhere Fachschulen ein Gesamtbetrag in der Höhe von 450'000 Franken gelten. Dieser Betrag wurde im Konto 2910.3635.00 "Pflegeinitiative, Beiträge an höhere Fachschulen" berücksichtigt. Im Jahr 2024 wurden 28'000 Franken budgetiert. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 75'000 Franken und im Jahr 2026 dann 85'000 Franken im Finanzplan berücksichtigt. Das Konto ist bis zur Bewilligung durch den Landrat mit einem Sperrvermerk ausgestattet (Art. 46 kFHG). Der Rahmenkredit ist bis zum 30. Juni 2032 zu befristen.

Gemäss Bundesgesetzgebung übernimmt der Bund jeweils die Hälfte der Kosten (max. 225'000 Franken). Für die Beiträge des Bundes wurde ein entsprechendes Konto 2910.4630.00 eröffnet und die mutmasslichen Einnahmen budgetiert. Gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz sind Verpflichtungskredite als Bruttokredite zu sprechen, wenn die Höhe der Beiträge Dritter nicht rechtskräftig zugesichert ist. Deshalb ist ein Bruttokredit von 450'000 Franken in Form eines Rahmenkredits beim Landrat zu beantragen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die Beiträge an die höheren Fachschulen im Rahmen der Pflegeinitiative in der Höhe von 450'000 Franken zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Finanzkommission (Fiko)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Gesundheitsamt (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

